

- **Vergabeordnung** -  
**Festlegungen zur Vergabe von Wohnheimplätzen**

### **1. Vorbemerkungen**

Die Vergabe eines Wohnplatzes in einem Studentenwohnheim des Studentenwerkes Magdeburg stellt eine Form der Studienförderung dar. Die Vergabe der Wohnheimplätze an den Standorten des Zuständigkeitsbereiches des Studentenwerkes Magdeburg erfolgt durch die Abteilung Wohnheime.

### **2. Regelungen zur Wohnberechtigung**

a) Eine Wohnberechtigung ergibt sich nach § 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Sachsen-Anhalt. Demnach sind wohnberechtigt die ordentlich eingeschriebenen Studierenden der dem Studentenwerk Magdeburg zugeordneten Hochschulen.

b) Darüber hinaus können auch Studierende anderer Hochschulen zeitweilig in den Wohnheimen untergebracht werden, solange dadurch die Unterbringung des Personenkreises nach Abs. a nicht gefährdet wird.

c) Kinder wohnberechtigter Eltern sind zusammen mit ihnen ebenfalls wohnberechtigt, sofern es dabei nicht zu einer Überbelegung kommt.

d) Bei freistehenden Wohneinheiten kann auch eine befristete Nutzung durch Gäste erfolgen, soweit dieses nicht dem Interesse des Studentenwerkes oder der Hochschulen widerspricht.

### **3. Antragsverfahren**

a) Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare des Studentenwerkes. Eine Antragstellung ist frühestens ein Semester vor beabsichtigtem Studienbeginn möglich.

b) Die Bewerbung um einen Wohnheimplatz kann allgemein und/oder für ein bestimmtes Wohnheim erfolgen.

c) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

d) Kann zum beantragten Termin kein Wohnheimplatz zur Verfügung gestellt werden, ist für das nächste Semester durch den Bewerber ohne Aufforderung bis 6 Wochen nach Semesterbeginn schriftlich zu bestätigen, dass der vorliegende Antrag aufrechterhalten bleibt. In diesem Fall behält die vergebene Registriernummer ihre Gültigkeit. Erfolgt keine Bestätigung, erlischt der Antrag.

e) Bewerber, die sich in einer Notlage oder besonders schwierigen Situation befinden, können sich um eine bevorzugte Unterbringung bewerben. Dazu gehören schwerbehinderte Studierende entsprechend § 15 Abs. 3 BAföG, chronisch Kranke oder alleinstehende Studierende, die am Studienort ein Kind zu versorgen haben. Mit der Bewerbung hat eine Darstellung der persönlichen Situation zu erfolgen und die für eine Entscheidung wichtigen Gründe sind durch Nachweise, Atteste o.ä. zu belegen.

Bevorzugt werden können auch Studierende, die neu wegen Studienbeginn oder Hochschulwechsel an den Hochschulort kommen und daher auf eine Unterbringung angewiesen sind, einschließlich Stipendiaten bzw. Studierende in Austauschprogrammen.

f) Ist der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht wohnberechtigt, so hat er am Tage des Einzuges, in Ausnahmefällen spätestens nach 14 Tagen, die Wohnberechtigung, durch Vorlage der Studienbescheinigung nachzuweisen, ansonsten verliert der Mietvertrag seine Gültigkeit.

g) Der Antrag verfällt bei

- Unzustellbarkeit des Angebotes
- Bewerbungen unter falschen Angaben
- gleichzeitiger mehrfacher Antragstellung auf Unterbringung bei einem Studium an ein und derselben Hochschule

#### **4. Vergabe**

a) Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt vorrangig semesterweise nach der Reihenfolge des Eingangs des Antrages auf einen WH-Platz. Anträge, die bei der Vergabe in zurückliegenden Semestern nicht berücksichtigt werden konnten und nach Pkt. 3, Abs. d erneuert worden sind, besitzen Priorität.

Das Studentenwerk behält sich bei der Vergabe der Wohnheimplätze eine Auswahl der Bewerber/innen aus Gründen des Einzelfalls vor, um die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse sicherzustellen.

b) Ausnahmen regelt Punkt 3, Abs. e.

c) Drei Wochen nach dem jeweiligen Semesterbeginn werden freie Wohnheimplätze auf Nachfrage vergeben. Dabei ist unerheblich, ob diese persönlich oder telefonisch erfolgte. Auf schriftliche Beantragung wird nur zurückgegriffen, wenn die Wohnheimplätze frei und keine persönlichen Nachfragen vorhanden sind.

d) Die Unterbringung von Studierenden in Austauschprogrammen regeln die Vereinbarungen mit den Akademischen Auslandsämtern.

e) Bewerber, denen durch das Studentenwerk bereits ein anderes Mietverhältnis fristlos gekündigt wurde, sind von der Vergabe ausgeschlossen.

f) Zur Klärung etwaiger Einsprüche gegen die Vergabe von Wohnheimplätzen werden örtliche Vergabeausschüsse gebildet. Ihnen gehören an:

- ein Vertreter des Studentenwerkes
- ein Vertreter der Hochschule, möglichst aus dem Immatrikulationsamt

- insgesamt zwei Studentenvertreter der örtlichen Hochschule, die durch den Studentenrat benannt werden.

## **5. Mietverhältnis**

Ein Mietverhältnis wird durch den Abschluss eines Mietvertrages zunächst für 10 Semester begründet. Eine Verlängerung des Mietvertrages ist möglich. Bestandteile des Mietvertrages sind die "Allgemeinen Mietbedingungen", in der jeweils gültigen Fassung.

## **6. Vergabe des Wohnplatzes**

a) Die Zusendung eines Angebots auf die Vergabe des Wohnplatzes erfolgt in der Regel vier bis acht Wochen vor Vertragsbeginn. Die termingerechte Rücksendung der vollständigen Unterlagen des Angebotes gilt als Annahme des Wohnplatzes. Andernfalls verfällt die Bewerbung.

b) Das 1. Angebot kann vom Mieter abgelehnt und ein zweites abgefordert werden. Nach den vorhandenen Möglichkeiten erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein 2. Angebot durch das Studentenwerk. Wird auch dieses nicht angenommen, wird der Bewerber aus der Liste gestrichen. Eine Übertragung der Registrier-Nr. in ein späteres Semester erfolgt nicht.

c) Eine erneute Antragstellung ist möglich.

d) Es sind kurzfristig Angebote möglich. In diesem Fall werden mehrere Bewerber für einen zur Verfügung stehenden Wohnplatz, entsprechend der Warteliste, angeschrieben. Diese haben die Möglichkeit, das Angebot abzulehnen, ohne ihren Platz in der Warteliste zu verlieren. Die Vergabe erfolgt an denjenigen, der zuerst die Annahme erklärt.

e) Stehen trotz Wahrung der Vergabeordnung 14 Tage vor Semesterbeginn noch Wohnplätze zur Verfügung, können diese, ohne Einhaltung der Reihenfolge des Antragseinganges, vergeben werden.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Vergabeordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Die "Festlegungen zur Vergabe von Wohnheimplätzen" vom 01.05.1999 treten hiermit außer Kraft.